

Abschrift

6 C 602/41

(6 StS 43/41)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen A G ,
Dienstmagd in Hofkirchen a.d.Trattnach,
wegen Vergehens nach § 4 Abs.1 VO zur Ergänzung der Strafvor-
schriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom
25. November 1939 RGBl I S.2319

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom
2. Dezember 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Lißbauer
und die Reichsgerichtsräte Dr. Köllensperger,
Dr. Zeidler, Luschin und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die gemäß § 34 ZustVO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des
Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht er-
kannt:

Das Urteil des Sondergerichtes L i n z vom 19. Juni 1941 wird
aufgehoben.

Anna Gerhardinger wird wegen Verbrechens nach § 4 Abs.1 VO
zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des
Deutschen Volkes vom 25. November 1939 RGBl I S.2319 verurteilt.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, die
sich

sich auf die Straffestsetzung und den Ausspruch über die Kosten des Strafverfahrens zu beschränken hat, an das Erstgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen
Gründe

Nach den Feststellungen des Sondergerichts hat die am 17. Juli 1922 geborene Angeklagte, die als leichtsinnig und münnersüchtig gilt, in der Zeit von Mitte Januar bis Ende Februar 1941 trotz Verwarnung ihres Dienstgebers mit einem auf dessen Anwesen beschäftigten französischen Kriegsgefangenen, dem sie sich aufgedrängt hatte, ungefähr 15 mal geschlechtlich verkehrt und ist von diesem auch geschwängert worden. Das Sondergericht hat die Angeklagte wegen Vergehens des verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen nach § 4 Abs.1 VO vom 25. November 1939 RGBl I S. 2319 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die auf § 34 ZustVO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts macht geltend, das Sondergericht hätte untersuchen müssen, ob nicht ein schwerer Fall vorliege. Die Nichtprüfung dieser Frage lasse das Urteil fehlerhaft und ungerecht erscheinen.

In der Tat hat das Sondergericht die Frage des Vorliegens eines schweren Falles unerörtert gelassen. Jedoch reichen die Feststellungen des Urteils zur Beurteilung dieser Frage aus.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ein besonders schwerer Fall - dasselbe muß auch für den schweren Fall gelten - dann anzunehmen, wenn sich die Tat einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung derselben Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet. Hierbei ist die Tat in ihrer Gesamtheit und insbesondere auch die Persönlichkeit des Täters zu würdigen.

Nach § 4 Abs.1 der bezogenen VO macht sich strafbar, wer vorsätzlich gegen eine zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassene Vorschrift verstößt „oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt“. Die Verordnung vom 11. Mai 1940 RGBl I S. 769 hat jeden Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt, sofern nicht ein solcher Umgang durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis zwangsläufig bedingt ist; auch in diesen Fällen ist der Umgang auf das

not=

notwendigste Maß zu beschränken. Grundsätzlich ist daher jeder Verkehr mit einem Kriegsgefangenen verboten. Um so mehr muß dies von einem Geschlechtsverkehr einer Deutschen mit einem Kriegsgefangenen gelten; ein solcher Verkehr verletzt das gesunde Volksempfinden gröblich. Die Tat der Angeklagten reicht aber sowohl nach ihrem äußeren Bild als auch nach der Persönlichkeit der Angeklagten über den Durchschnittsfall eines Umganges, der das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, hinaus. Denn die Angeklagte hat trotz Verwarnung ihres Dienstgebers, also in Kenntnis des Verbotes, ungefähr 15 mal mit einem Kriegsgefangenen, dem sie sich aufgedrängt hat, geschlechtlich verkehrt. Ihre Tat ist besonders verwerflich, weil die Angeklagte hierdurch ein besonderes Maß von Würdelosigkeit und von Mißachtung der ihr durch ihre Volkszugehörigkeit im Kriege auferlegten Pflichten bewiesen hat. Die Tat steht auch in keinem Widerspruch zur Persönlichkeit der Angeklagten, die als leichtsinnig und münnersüchtig geschildert wird und trotz der ihr erteilten Ermahnungen vom Umgang mit dem Kriegsgefangenen nicht abgelaßen, sondern ihn geradezu gesucht hat. Die im Urteil angeführten Milderungsumstände, zu denen noch der Mangel einer entsprechenden Erziehung und die innere Haltlosigkeit der Angeklagten hinzukommen mögen, liegen zwar vor, sie können jedoch an der Beurteilung der Tat, die über den Regelfall eines verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen hinausgeht, als schwerer Fall nichts ändern.

§ 4 Abs.1 VO vom 25. November 1939 RGBl I S.2319 droht als Strafe Gefängnis, in schweren Fällen Zuchthaus an. Maßgebend für die Einreihung einer Straftat, die in einer in den Reichsgauen der Ostmark anzuwendenden reichsrechtlichen Vorschrift mit Strafe bedroht ist, in eine der vier Gruppen des österreichischen Landesrechts (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen und Verwaltungsübertretungen) ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 20. März 1941 RGBl I S.164 der nach der reichsrechtlichen Strafvorschrift im einzelnen Fall anzuwendende ordentliche oder außerordentliche Strafraumen, auch wenn dessen Anwendung nur von dem Vorliegen eines besonders schweren oder besonders leichten Falles oder eines anderen durch eine ähnliche Wendung bezeichneten unbekanntem Erschwerungs- oder Milderungsumstandes abhängt (vgl. RGSt Bd. 75 S.248/249).

Da ein schwerer Fall vorliegt, war die Angeklagte nicht wegen Vergehens, sondern wegen Verbrechens nach § 4 Abs.1 VO vom 25. No=
vember

vember 1939 RGBI I S.2319 schuldig zu sprechen.

Die Neufestsetzung der Strafe und die Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens bleibt dem Sondergericht überlassen.

gez. Lißbauer

Köllensperger

Zeidler

Luschn

Grahn
